

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sozial & professionell Hilfsarbeiten

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Geschäftsbereich Hilfsarbeiten des Vereins Läbesruum in Winterthur (nachfolgend «Läbesruum»). Läbesruum erbringt in diesem Bereich verschiedene entgeltliche Dienstleistungen für Private und Unternehmen (nachfolgend «Kunde») im Zusammenhang mit Hilfsarbeiten zur schnellen und unkomplizierten Erledigung von unterschiedlichen Aufgaben.
- b. Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen, welche Läbesruum in den obengenannten Bereichen direkt oder indirekt für den Kunden erbringt. Diese AGB gelten nicht für den Personalverleih an Unternehmen.
- c. Läbesruum weist im jeweiligen Einzelvertrag auf diese AGB hin. Sie gelten mit der Annahme der Offerte durch den Vertragspartner als angenommen. Der Vertrag kommt des Weiteren zustande, wenn der Kunde die von Läbesruum angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt.
- d. Abweichungen von den AGB sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Erwähnung in der Auftragsbestätigung.
- e. Läbesruum behält sich das Recht vor, die AGB zu ändern. Massgebend ist jeweils die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Version der AGB.

2. Leistungen

- a. Art und Umfang der Leistungen werden in einer Auftragsbestätigung geregelt. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.
- b. Läbesruum kann das Leistungsangebot jederzeit ändern oder die Erbringung von Dienstleistungen einstellen. Der Kunde hat ausserhalb eines vereinbarten Einzelvertrags kein Recht auf Verfügbarkeit der Hilfsarbeitenden in einem bestimmten Zeitraum.
- c. Die Mindestauftragsdauer beträgt 2.5 Stunden. Die weitere Verrechnung erfolgt im Viertelstundentakt.
- d. Die verrechenbare Einsatzzeit beginnt mit der vereinbarten Einsatzzeit. Wartezeiten des Hilfsarbeitenden, die nicht vorgängig als solche vereinbart wurden, werden ebenfalls als Arbeitszeit verrechnet.

3. Preise

- a. Vorbehaltlich anderweitiger Offerten verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken (CHF). Alle Preise verstehen sich exklusive allfällig anwendbarer Mehrwertsteuer (MwSt.) sowie exklusive weiterer allfällig anwendbarer Steuern und Gebühren.
- b. Läbesruum behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise auf der Website laebesruum.ch oder gemäss der separaten Tarifliste. Für den Kunden gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise.
- c. Der Preis bestimmt sich nach dem für die Erbringung der Leistung aufgewendeten Stundenaufwand pro Hilfsarbeitendem von Läbesruum.
- d. Für Express-Einsätze, d.h. Einsätze mit einer Ankündigungsfrist bis 2 Stunden, sowie für schwere Arbeiten gelten höhere Tarife und Express-Zuschläge gemäss Tarifliste.



- e. Für den Weg zum Zielort innerhalb des Stadtgebiets von Winterthur wird kein Zeitaufwand verrechnet. Ausserhalb von Winterthur wird zusätzlich zum Arbeitseinsatz die Zeit für den effektiven Anfahrtsweg ab dem Sitz von Läbesruum verrechnet. Für den Anfahrtsweg zum Kunden wird immer eine Tageskarte zum ZVV Tarif fällig, auch wenn der Hilfsarbeitende im Einzelfall zu Fuss oder per Velo anreist. Falls ein Hilfsarbeitender mit seinem eigenen Auto fahren kann, verkürzt dies die Reisezeit in der Regel wesentlich. Dem Kunden werden in diesem Fall anstelle des ZVV-Tarifs eine Gebühr pro Kilometer Weg in Rechnung gestellt.
- f. Falls ein Einsatz länger als 5 Stunden dauert und über die Mittagszeit stattfindet, wird eine Mittagessenpauschale verrechnet, ausser der Kunde verpflegt den Hilfsarbeitenden selber.
- g. Bei Umbuchungen oder Absagen innerhalb von 24 Stunden vor Einsatzbeginn wird eine Umbuchungspauschale verrechnet. Wird ein Auftrag in einem Zeitraum abgesagt, in dem sich der Hilfsarbeitende bereits auf dem Weg zum Einsatzort befindet, wird die Hin- und Rückreise als Arbeitszeit zum vereinbarten Tarif sowie das Billett gemäss ZVV-Tarif bzw. Kilometergebühr pro Kilometer bei Anfahrt mit dem Auto verrechnet. Alle Pauschalen und Gebühren gemäss Tarifliste.

4. Bezahlung

- a. Der Kunde ist verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Es sei denn, er hat den Betrag bereits vorher mittels anderer Zahlungsart beglichen.
- b. Wird die Rechnung nicht binnen vorgenannter Zahlungsfrist beglichen, wird der Kunde abgemahnt. Begleicht der Kunde die Rechnung nicht binnen der angesetzten Mahnfrist fällt er automatisch in Verzug. Ab Zeitpunkt des Verzuges schuldet der Kunde Verzugszinsen in der Höhe von 5%. Läbesruum behält sich vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen Vorauskasse zu verlangen.
- c. Verrechnung des in Rechnung gestellten Betrages mit einer allfälligen Forderung des Kunden gegen Läbesruum ist nicht zulässig. Läbesruum steht das Recht zu, bei Zahlungsverzug die Leistungserbringung zu verweigern.

5. Pflichten von Läbesruum

- a. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung erfüllt Läbesruum seine Verpflichtung durch Erbringung der vereinbarten Dienstleistung.
- b. Läbesruum ist bestrebt, Hilfsarbeitende einzusetzen, die über möglichst viel Wissen über die beim Kunden auszuführende Hilfsarbeit verfügen. Da Läbesruum mit seinen Angeboten Personen mit unterschiedlichen Ressourcen in verschiedenen Lebenslagen anspricht, kann die Qualifikation des Hilfsarbeitenden variieren und es können keine spezifischen Kenntnisse garantiert werden. Ohne anderslautende Absprache hat der Kunde kein Recht auf die Erbringung der Hilfsarbeit durch einen bestimmten Hilfsarbeitenden.

6. Pflichten des Kunden

a. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Vorkehrungen, welche zur Erbringung der Dienstleistung durch Läbesruum erforderlich sind, umgehend vorzunehmen. Dazu gehört auch die



- vorgängige Information an Läbesruum sowie an den Hilfsarbeitenden über die zur Ausführung des Auftrags notwendigen Details. Der Kunde instruiert in der Folge den Hilfsarbeitenden vor Ort.
- b. Der Kunde ist nicht berechtigt, dem Hilfsarbeitenden ausserhalb des Auftrags liegende Tätigkeiten zu übertragen, ohne dies vorgängig mit Läbesruum abzusprechen.
- c. Der Kunde stellt die für die Erfüllung des Auftrags notwendigen Werkzeuge und das notwendige Material zur Verfügung. Sind für die Erfüllung des Auftrags Sicherheits- oder andere Ausrüstungsgegenstände (z.B. Schutzbrille, Gehörschutz) erforderlich, sind diese ebenfalls vom Kunden zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf stellt Läbesruum Stahlkappenschuhe oder Arbeitshandschuhe zur Verfügung.
- d. Der Kunde bestätigt mit Vertragsschluss, dass er über eine unbeschränkte Handlungsfähigkeit verfügt. Der Kunde erklärt zudem mit Vertragsschluss ausdrücklich, dass sämtliche gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, aktuell sind und mit den Rechten Dritter, den guten Sitten und dem Gesetz in Übereinstimmung stehen. Bei Abweichungen zwischen den mitgeteilten Angaben und den vor Ort festgestellten Verhältnissen erhöht sich der Preis nach Massgabe der Mehraufwendungen.

7. Rücktritt und Vertragsbeendigung

a. Beide Partien haben das Recht, jederzeit vom Vertrag zurück zu treten und den Vertrag zu beenden. Der zurücktretende bzw. kündigende Kunde hat die bisher bezogenen Leistungen sowie die im Hinblick auf die Leistungserfüllung bereits im guten Treuen getätigten Aufwendungen und Planungsfolgen von Läbesruum vollumfänglich zu vergüten. Ein Rücktritt zur Unzeit ist nicht zulässig. Sämtliche durch den Rücktritt bzw. durch die Vertragsbeendigung verursachten Kosten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

8. Gewährleistung

- a. Läbesruum erbringt seine Leistungen im Rahmen seiner betrieblichen Ressourcen und der vorhersehbaren Anforderungen sorgfältig und fachgerecht, soweit Läbesruum nicht durch ihn nicht zu vertretene Umstände daran gehindert wird.
- b. Läbesruum gibt keine Gewähr für die Fehlerfreiheit und Rechtzeitigkeit seiner Leistungen.

9. Haftung

- a. Der Kunde ist verpflichtet, das Arbeitsergebnis sowie das Arbeitsumfeld sofort nach Auftragende zu prüfen und allfällige Schäden Läbesruum umgehend, jedoch spätestens innert 10 Tagen an den Bereichsleiter zu melden. Nach Ablauf dieser Fristen können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.
- b. Die Haftung von Läbesruum für direkte Schäden wird allgemein auf Absicht und grobe Fahrlässigkeit sowie auf die Summe der vom Kunden erworbenen Dienstleistung beschränkt. Die Haftung beschränkt sich in jedem Fall auf die Kosten einer allfälligen möglichen Reparatur oder einer Entschädigung für Wertminderung, unter Ausschluss jeglicher Ersatzleistung.
- c. Die Haftung für jegliche indirekten Schäden und Folgeschäden wird vollumfänglich ausgeschlossen, wie beispielsweise entgangener Gewinn.



10. Versicherung

a. Läbesruum verfügt über eine Haftpflichtversicherung. Die Details der Versicherung können bei Läbesruum angefragt werden.

11. Datenschutz

a. Läbesruum darf die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag verarbeiten und verwenden. Läbesruum ergreift die Massnahmen, welche zur Sicherung der Daten gemäss den gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung und vertragsgemässen Verwertung seiner Daten durch Läbesruum vollumfänglich einverstanden und ist sich bewusst, dass Läbesruum auf Anordnung von Gerichten oder Behörden verpflichtet und berechtigt ist, Informationen vom Kunden diesen oder Dritten bekannt zu geben. Hat der Kunde es nicht ausdrücklich untersagt, darf Läbesruum die Daten zu Marketingzwecken verwenden. Die zur Leistungserfüllung notwendigen Daten können auch an beauftragte Dienstleistungspartner weitergegeben werden.

12. Schlussbestimmungen

- a. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder des übrigen Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und des übrigen Vertragsinhalts davon nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt sinngemäss für den Fall, dass diese AGB oder der übrige Vertragsinhalt eine Regelungslücke enthalten sollten.
- b. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Läbesruum und dem Kunden ist materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Normen sowie dem Wiener Kaufrecht, anwendbar.
- c. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist der Sitz von Läbesruum ausschliesslicher Gerichtsstand. Läbesruum ist allerdings berechtigt, den Kunden auch an seinem Domizil zu belangen.

Winterthur, 23. Februar 2023